

RS OGH 1979/3/28 7Ob569/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1979

Norm

ABGB §1471

Rechtssatz

Für die Ersitzung einer Dienstbarkeit, die Rechte zum Gegenstand hat, die nur selten ausgeübt werden können, genügt der Ablauf der Ersitzungszeit nicht. Es muß vielmehr derjenige, der die Ersitzung behauptet, auch beweisen, daß sich während der Ersitzungszeit dreimal die Möglichkeit zur Ausübung des Rechtes ergeben hat und er jedesmal von diesem Recht Gebrauch gemacht hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 569/79

Entscheidungstext OGH 28.03.1979 7 Ob 569/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034131

Dokumentnummer

JJR_19790328_OGH0002_0070OB00569_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at